



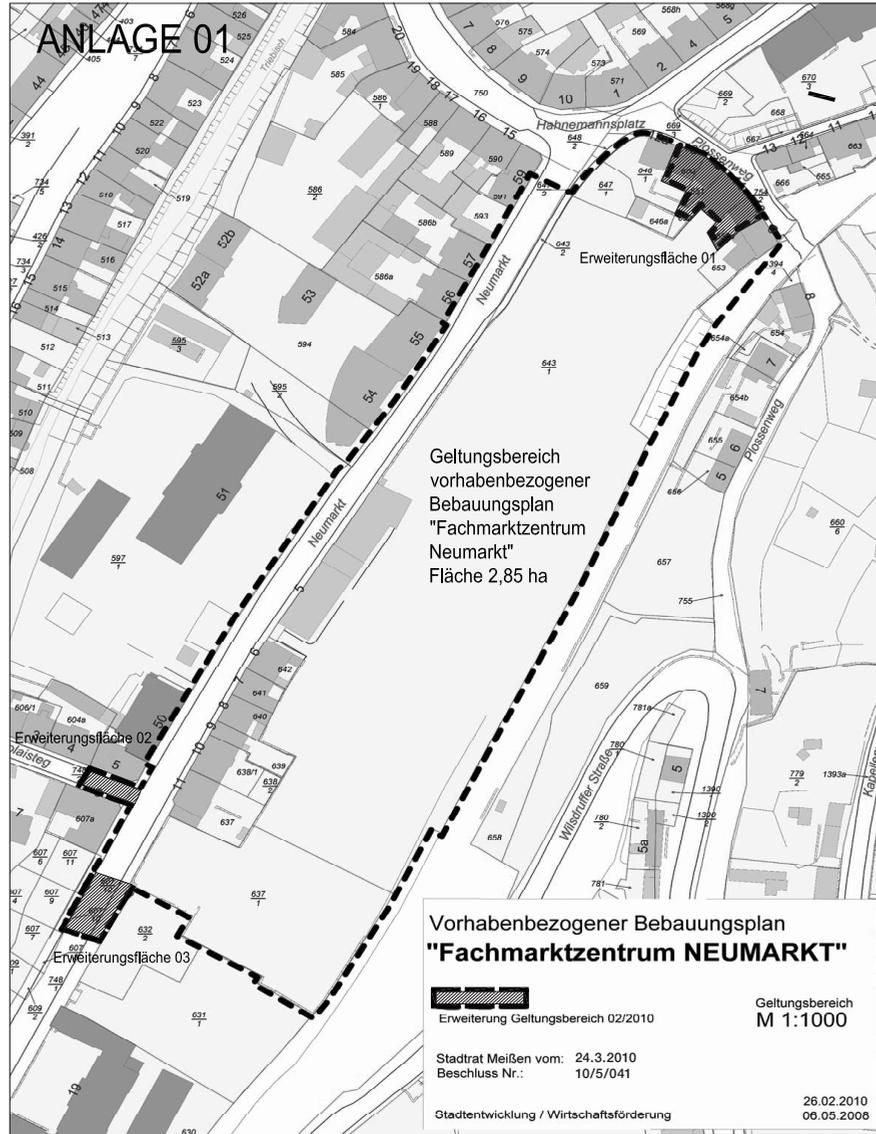
## Öffentliche Bekanntmachung Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fachmarktzentrum Neumarkt“

**I.**  
Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meissen hat in seiner Sitzung am 25.06.2008 mit Beschluss-Nr.: 08/4/085 beschlossen, für das Plangebiet „Fachmarktzentrum Neumarkt“ einen Bebauungsplan aufzustellen (öffentlich bekannt gemacht im Meißner Amtsblatt vom 25.07.2008, Jahrgang 16, Nr. 7). Diesen Aufstellungsbeschluss hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meissen in seiner Sitzung am 27.05.2009 mit Beschluss Nr.: 09/4/086 präzisiert (öffentlich bekannt gemacht im Meißner Amtsblatt vom 19.06.2009, Jahrgang 17, Nr. 6).

Am 24.03.2010 fasste der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meissen mit Beschluss-Nr.: 10/5/041 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fachmarktzentrum Neumarkt“ wie folgt:

### II. Beschluss:

1. Die Gebietsabgrenzung gemäß Ziffer 2 der Anlage 1 zur Präzisierung des Aufstellungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 27.05.2009, Beschluss Nr. 09/4/086 wird wie folgt geändert: Das Plangebiet wird aufgrund der Erweiterungsfläche Ausbau Knoten am Neumarkt/ Nikolaisteg und der vorhandenen Wohnbebauung am Plossenweg um folgende Flurstücke (auch teilweise) der Gemarkung Meissen erweitert: 748/1; 650; 651; 652; 652a. Die neue Gebietsabgrenzung ist in Anlage 1 dargestellt.
2. Dem Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fachmarktzentrum Neumarkt“ (siehe Anlage 2), bestehend aus der Planzeichnung Teil A und



- den textlichen Festsetzungen Teil B vom 24.02.2010, erstellt vom Architekturbüro Desch GmbH, wird zugestimmt. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 25.02.2010 (Anlage 3) wird gebilligt.
3. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

**III. Bekanntmachung**  
Vorstehender Beschluss wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Meissen, den 25.03.2010

Olaf Raschke  
Oberbürgermeister



### IMPRESSUM

**Herausgeber**  
Der Oberbürgermeister · Internet: [www.stadt-meissen.de](http://www.stadt-meissen.de)  
Markt 1 · 01662 Meissen · Tel.: 467-0 · Fax: 45 34 13

**Verlag**  
Redaktions- und Verlagsgesellschaft Elbland mbH  
Niederauer Straße 43 · 01662 Meissen  
Tel.: (0 35 21) 41 04 55 20 · Fax: (0 35 21) 41 04 55 22

**Satz & Layout**  
Dresdner Verlagshaus Technik GmbH  
Ostra-Allee 20 · 01067 Dresden  
Tel.: (03 51) 48 64 - 28 03 · Fax: (03 51) 48 64 - 28 02

**Druck**  
[www.printillo.de](http://www.printillo.de)

**Auflage**  
16.700 Exemplare

## Öffentliche Bekanntmachung

# Öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fachmarktzentrum Neumarkt“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

### I. Beschluss

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meissen hat in seiner Sitzung am 24.03.2010 mit Beschluss-Nr.: 10/5/041 dem Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fachmarktzentrum Neumarkt“, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B vom 24.02.2010 zugestimmt, die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 25.02.2010 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (siehe öffentliche Bekanntmachung in diesem Amtsblatt).

### II. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die Begründung liegen in der Zeit vom 12.04.2010 bis 11.05.2010 im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Meissen Leipziger Straße 10, 01662 Meissen 1. Etage vor dem Konferenzraum (Zimmer 113) während der Auslegungszeit Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr,

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, Freitag von 8 bis 12 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieses Auslegungszeitraumes können von jedermann Stellungnahmen, Einwendungen, Anregungen und Bedenken zu dem Entwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen, Einwendungen, Anregungen und Bedenken können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47

Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Meissen, den 25.03.2010

Olaf Raschke  
Oberbürgermeister

